

## Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

### Lebensbereiche

#### Einbürgerung

##### Verweigerung der Einbürgerung aus diskriminierenden Motiven

Vorgehen und Rechtsweg (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d153.html>)

## Vorgehen und Rechtsweg

Um rechtlich erfolgreich gegen eine diskriminierende Einbürgerungsverweigerung vorzugehen, muss die diskriminierende Handlung mit Zeuginnen oder Zeugen und/oder anderen Beweisen nachgewiesen werden können.

Jede Person, deren Gesuch auf Einbürgerung verweigert wird, hat Anspruch auf eine schriftliche Begründung (Art. 16 BÜG) und das Recht, sich gegen die ungenügende Begründung und/oder gegen den negativen Einbürgerungsentscheid mittels Beschwerde zu wehren (vgl. Art. 46 und 47 BÜG und Art. 29a BV).

Das Verfahren gegen kantonale oder kommunale Einbürgerungsentscheide ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich (Art. 46 BÜG). Die zuständigen Rechtsstellen können darüber Auskunft geben. Es ist wichtig, möglichst rasch zu handeln, da in den meisten Verfahren strenge Fristen und Formvorschriften für die Einreichung einer Beschwerde gelten.

**Allgemeine Empfehlung:** Es ist ratsam, bereits von Anfang an möglichst viele Beweise zu sammeln (etwa Schriftenverkehr, Gesprächsnotizen, Adressen von allfälligen Zeuginnen und Zeugen). Entsprechenden Stellen sollten ausgedruckt und schriftliche Beweismittel gesichert werden. *Vorsicht:* Versteckte Ton- oder Videoaufnahmen sind strafbar und unterliegen einem Beweisverwertungsverbot!

## Mögliche Vorgehensweisen

### Ordentliches Verwaltungsverfahren (Einsprache, Rekurs, Verwaltungsbeschwerde, Verwaltungsgerichtsbeschwerde)

Gegen kantonale oder kommunale Nichteinbürgerungsentscheide kann Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz. In der Regel kann ein negativer Einbürgerungsentscheid bei einer übergeordneten Behörde angefochten werden (im Kanton Zürich z.B. beim Bezirksrat). Alle Kantone sind dazu verpflichtet, eine Gerichtsbehörde einzusetzen, die als letzte kantonale Instanz über Beschwerden gegen ablehnende Entscheide im Zusammenhang mit der ordentlichen Einbürgerung entscheidet (Art. 46 BÜG). In der Regel handelt es sich dabei um ein kantonales Verwaltungsgericht. Bei einem Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV bzw. kantonale Verfassung), bei sonstigen willkürlichen Handlungen, bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, bei Verletzung der Privatsphäre der gesuchstellenden Person oder bei anderweitigen Verfahrensfehlern kann gegen den Entscheid des zuständigen kantonalen Gerichts eine

Verfassungsbeschwerde ans Bundesgericht eingereicht werden (Art. 47 BÜG).

### **Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht (gegen Entscheide des SEM)**

Wenn es das Staatssekretariat für Migration (SEM) (ehemals Bundesamt für Migration) ist, das die Einbürgerungsbewilligung verweigert, so kann der Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 47 BÜG). Bezieht sich die Beschwerde auf die Verweigerung der Einbürgerungsbewilligung, überprüft das Verwaltungsgericht die Voraussetzungen für die Einbürgerungsbewilligung und erteilt bei positivem Resultat die Bewilligung. Wird gerügt, dass die verweigernde Bewilligung ungenügend begründet ist, kann das Bundesverwaltungsgericht das SEM dazu verpflichten, eine ausreichende Begründung nachzuliefern. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des (negativen) Einbürgerungsentscheids einzureichen (Art. 50 VwVG). Sie muss schriftlich erfolgen (auch elektronisch möglich, jedoch mit fortgeschrittener elektronischer Signatur gemäss Art. 2 lit. b ZertES) und die Begehren mit Begründung und Beweismittel nennen. (Art. 52 VwVG).

### **Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte**

Wird eine ungerechtfertigte Bearbeitung von persönlichen Daten vermutet (Art. 17, 44 und 45 BÜG), können die Datenschutzbeauftragten des Bundes oder des entsprechenden Kantons eingeschaltet werden.